



EIN TODESFALL - WAS NUN?

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, **die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen**. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen (siehe separates Merkblatt „Anweisungen für den Todesfall“, „Bestattungswunsch“). Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten **beim Bestattungsamt deponiert** werden.

1. Todesfall

a) **Es ist eine Person zu Hause verstorben:**

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

b) **Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:**

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine **Kopie** der Todesanzeige des Spitals/Heims oder der ärztlichen Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) **Bei einem Unfall oder Suizid:**

Die Polizei muss zugezogen werden.

2. Dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind abzugeben:

- a) Ärztliche Todesbescheinigung, sofern zu Hause verstorben (Todesanzeigen vom Spital oder Heim erfolgen in der Regel schriftlich direkt ans Zivilstandsamt)
- b) Schweizer: Schriftenempfangsschein, ID, Pass
- c) Ausländer: Ausländerausweis

3. Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind verpflichtet:

- a) Ehegattin / Ehegatte bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- b) die Kinder und deren Ehegatten
- c) die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- d) die Person, die beim Ableben zugegen war
- e) die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

4. Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Wird eine **Erdbestattung** oder **Kremation** gewünscht?
- b) Wann und wo sollen Beisetzung und Abdankung stattfinden?
- c) Soll die Beisetzung in einem **Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab**, oder in einem bereits bestehenden Grab stattfinden?
- d) Wer **vertritt die Erben** (Kontaktadresse für die Gemeindeverwaltung)?
- e) Wann soll die **amtliche Todesanzeige** erscheinen?
- f) Wann kann die **Einsargung** bzw. **Überführung** stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

5. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- b) Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung und Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers.
- c) Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigristen (Kirchengeläut), den Organisten sowie an die beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung (Einwohnerdienste, Steuern, AHV-Zweigstelle, evtl. Vormundschaftsbehörde)
- d) Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der Zürichsee-Zeitung (auf Wunsch auch nachträglich).

6. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt / Zivilstandsamt?

- a) Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer. Evtl. Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen, Versand
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - evtl. Bestellung des Leidmahls, evtl. Blumenschmuck (Sarg, Kirche, Kranz)
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
 - Bestellung Todesschein beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes (kostenpflichtig)
 - Mitteilung an Versicherungen, Banken, Krankenkasse und Pensionskasse / AHV, Liegenschaftsverwalter (mit Todesschein)
 - Bestellung Erbescheinigung beim Bezirksgericht Meilen
- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde ([Bezirksgericht](#) des letzten Wohnortes des Verstorbenen: **Bezirksgericht Meilen, Abt. Erbschaftskanzlei, Postfach 881, 8706 Meilen**) zur Eröffnung einzureichen ([Art. 556 ZGB](#)).

7. Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst

Ein Todesfall ist innert zweier Tage dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt anzuzeigen.

Öffnungszeiten des Gemeindehauses Oetwil am See:

Montag: **08.30 - 11.30 Uhr** und **14.00 - 18.00 Uhr**
Dienstag - Freitag: **08.30 - 11.30 Uhr** und **14.00 - 16.30 Uhr**

- a) An Wochenenden und Feiertagen steht Ihnen die Firma Hans Gerber AG, Lindau jederzeit für das **Einsargen** und den **Transport** zur Verfügung.
Pikett-Telefonnummer: 052 / 355 00 11.
- b) Das Bestattungsamt hat für normale Wochenenden keinen Pikettdienst.
Bei verlängerten Wochenenden oder Feiertagen sind die jeweiligen Pikettzeiten unter der Telefonnummer 044 / 929 60 11 zu erfahren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Bestattungsamt Oetwil am See

Gemeindeverwaltung, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
Tel. 044 / 929 60 33 Fax-Nr. 044 / 929 60 10